



Statuten

sodalis gesundheitsgruppe

Ausgabe: 0518

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines

- 1.1 | Form, Sitz
- 1.2 | Zweck
- 1.3 | Unterstellung unter das Gesetz

2. Organisation

- 2.1 | Organe

3. Delegiertenversammlung

- 3.1 | Zusammensetzung
- 3.2 | Wahl der Delegierten
- 3.3 | Einberufung
- 3.4 | Beschlussfähigkeit
- 3.5 | Versammlungsleitung
- 3.6 | Befugnisse der Delegiertenversammlung
- 3.7 | Beschlussfassung

4. Vorstand

- 4.1 | Allgemeines
- 4.2 | Rechte der Vorstandsmitglieder
- 4.3 | Protokollführung
- 4.4 | Aufgaben des Vorstandes
- 4.5 | Vertretung nach aussen

5. Geschäftsleitung

- 5.1 | Geschäftsleitung

6. Revisionsstelle

- 6.1 | Wahl
- 6.2 | Aufgaben der Revisionsstelle
- 6.3 | Berichte der Revisionsstelle

7. Finanzierung

- 7.1 | Grundsatz
- 7.2 | Betriebsmittel
- 7.3 | Rechnungsjahr
- 7.4 | Vermögensverwendung

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 | Schlussbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 | Form, Sitz

Die sodalis gesundheitsgruppe ist ein Verein gem. Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Visp. Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Kantone Wallis und Bern.

1.2 | Zweck

Die sodalis gesundheitsgruppe versichert seine Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall und Mutterschaft.

Die sodalis gesundheitsgruppe kann sich Verbänden anschliessen, sich an Organisationen beteiligen, Geschäftsstellen und Agenturen errichten sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die dem Verein zweckdienlich sind oder direkt / indirekt damit in Zusammenhang stehen.

1.3 | Unterstellung unter das Gesetz

Die sodalis gesundheitsgruppe unterzieht sich in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und in der freiwilligen Taggeldversicherung dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung und den Vollziehungs-erlassen.

Im Übrigen richtet sie ihre Leistungen nach Massgabe des Versicherungsvertragsgesetzes aus.

2. Organisation

2.1 | Organe

Die Organe der sodalis gesundheitsgruppe sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle.

Der Vorstand kann über die Aufgabenstellungen und Wirkungsweisen der Geschäftsstellen und Agenturen ein Reglement erlassen.

3. Delegiertenversammlung

3.1 | Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den handlungsfähigen Delegierten sowie den Mitgliedern des Vorstands.

3.2 | Wahl der Delegierten

Die Delegierten wurden aufgrund der Fusionsverträge, gültig per 1. Januar 2009, von den Mitgliedern der Geschäftsstellen anlässlich der Fusions-GV gewählt. Sie bleiben weiterhin auf unbestimmte Dauer und ohne Alterslimite Mitglieder der Delegiertenversammlung. Delegierte, die ab dem Jahr 2010 neu zu wählen sind, werden auf Vorschlag des Vorstands auf unbestimmte Dauer von denjenigen Delegierten gewählt, die zum Zeitpunkt der Wahl der Delegiertenversammlung angehören. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Beendigung des Delegierten-Mandats durch Tod, Eintritt der Urteilsunfähigkeit oder Rücktritt.

3.3 | Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt in der Regel einmal jährlich, ordentlicherweise bis spätestens Ende Juni, zusammen.

Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Geschäfte sowie, bei Abänderung der Statuten, unter Angabe des wesentlichen Inhalts der vorgeschlagenen Änderungen.

Vorbehalten bleibt die Einberufung, wenn ein Zehntel der Mitglieder oder die Revisionsstelle diese schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Traktanden verlangen. Der Geschäftsbericht, die Bilanz, die Gesamtbetriebsrechnung, der Bestätigungsbericht mit Antrag der Revisionsstelle und das Budget sind den Delegierten mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag zuzustellen.

Allfällige Anträge der Delegierten, welche von der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens Ende März schriftlich einzureichen.

3.4 | Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

3.5 | Versammlungsleitung

Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstandspräsidenten oder einen vom Vorstand bestimmten Stellvertreter geleitet. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist auszugsweise in der Mitgliederzeitung bekanntzumachen.

3.6 | Befugnisse der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Beschluss, auf die Anerkennung durch das Eidgenössische Departement des Innern zu verzichten
- Auflösung und/oder Fusion der sodalis gesundheitsgruppe
- Änderung der Statuten
- Abnahme des Geschäftsberichts, der Bilanz, der Gesamtbetriebsrechnung und des Bestätigungsberichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands
- Wahl und Abberufung des Vorstandspräsidenten, der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle.

3.1 | Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, in offener Abstimmung und mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies ein Fünftel der anwesenden Delegierten verlangt.

Für die Auflösung des Vereins und/oder Fusion sowie den Verzicht auf die Anerkennung durch das Eidgenössische Departement des Innern bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstands haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

Geschäfte, die nicht vom Vorstand vorberaten sind und nicht auf der Traktandenliste figurieren, sind als Anregung zu behandeln und werden dem Vorstand zur Prüfung überwiesen.

4. Vorstand

4.1 | Allgemeines

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und mindestens zwei, aber maximal fünf weiteren Mitgliedern. Bei einer Fusion kann die Anzahl der Vorstandsmitglieder um maximal zwei erhöht werden. Mit Ausnahme des von der Delegiertenversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Jedes Mitglied wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Delegiertenversammlung. Eine Wiederwahl ist maximal bis zur Erfüllung des 65. Altersjahrs zulässig.

Die Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Ihr steht auch das Antragsrecht zu.

Der Vorstand tritt so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

4.2 | Rechte der Vorstandsmitglieder

In der Sitzung des Vorstands haben die Vorstandsmitglieder das Recht, von der Geschäftsleitung Auskunft über den Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte zu erhalten. Der Vorstand ordnet die Vorlegung der Bücher und Akten an.

Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Vorstands verlangen.

4.3 | Protokollführung

Über die Verhandlungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet wird.

4.4 | Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat die sodalis gesundheitsgruppe mit aller Sorgfalt zu leiten. Er ist befugt, über alle Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung oder anderen Kassenorganen übertragen oder vorbehalten sind, Beschluss zu fassen.

Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Geschäfte der Delegiertenversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen
- die mit der Geschäftsleitung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Vorschriften der Gesetze, Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen
- Wahl der Geschäftsleitung, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, die Rekrutierung, Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitungsmitglieder sowie deren Entlohnung und Erstellung des Stellenbeschriebs
- Aufsicht über die Geschäftsleitung
- Erteilung der Unterschriftsberechtigung
- Genehmigung des Personalreglements
- Erlass und Abänderung von Leistungsreglementen und Prämientarifen
- Ernennung von Vertretern in Prozessen
- Genehmigung von Verträgen mit Partnern und Drittorganisationen
- Erledigung aller übrigen, nicht anderen Organen überbundenen Geschäfte

- die Entschädigungen für die Funktionäre und Delegierten zu bestimmen; die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen AVB und Richtlinien allgemeiner Art zu erstellen; zu prüfen, ob die Protokolle sowie die notwendigen Geschäftsbücher regelmässig geführt werden; zu kontrollieren, ob ihm die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz, die Jahresrechnungen, die Statistiken, das Budget, die Planungsrechnung und der Geschäftsbericht nach den gesetzlichen Vorschriften zur Prüfung unterbreitet werden. Er nimmt Kenntnis vom Erläuterungsbericht der Revisionsstelle und ergreift die daraus fließenden notwendigen Massnahmen.
- die Bildung und Auflösung von Geschäftsstellen und Agenturen mit Zweidrittelmehrheit sowie den Erlass der entsprechenden Reglemente anzuordnen.

Der Vorstand kann die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen oder die Überwachung von Geschäften an Arbeitsgruppen / Ausschüsse delegieren / zuweisen.

4.5 | Vertretung nach aussen

Der Vorstand und die Geschäftsleitung vertreten die sodalis gesundheitsgruppe im Verkehr mit Dritten und vor Gericht. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem Mitglied der Geschäftsleitung kollektiv zu zweien (zudem gelten die Bestimmungen des ZGB).

Durch Beschluss des Vorstands kann die Unterschriftsberechtigung kollektiv zu zweien an weitere Personen erteilt werden.

Die Befugnis für die vollumfängliche Vertretung in einem Gerichtsverfahren durch einen einzelnen Prozessvertreter kann durch die genannten Zeichnungsberechtigten in einer auf den konkreten Prozessfall begrenzten Vollmacht erteilt werden.

5. Geschäftsleitung

5.1 | Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte der sodalis gesundheitsgruppe im Rahmen der Gesetze, Statuten und Reglemente sowie der Weisungen des Vorstandes.

Sie ist insbesondere für die Aufnahme der Mitglieder, das Inkasso der Mitgliederbeiträge, die Auszahlung der fälligen Versicherungsleistungen, die Buchführung sowie das Korrespondenzwesen der sodalis gesundheitsgruppe verantwortlich.

Die Aufgaben der Geschäftsleitung sind im separaten Stellenbeschrieb geregelt.

6. Revisionsstelle

6.1 | Wahl

Die Delegiertenversammlung wählt für eine Wahlperiode von zwei Geschäftsjahren eine externe und unabhängige Revisionsstelle, die die Anforderungen von Art. 86 KVV über die Krankenversicherung erfüllt. Eine Wiederwahl ist möglich.

6.2 | Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle führt jährlich eine ordentliche Revision nach den Bestimmungen des OR und dieser Verordnung durch. Sie prüft überdies, ob die Geschäftsführung für die korrekte und ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung Gewähr bietet, namentlich ob sie zweckmässig organisiert ist und die gesetzlichen und internen Bestimmungen einhält. Das BAG kann im Einzelfall weitere Prüfpunkte festlegen.

Die Revisionsstelle kann vor Ort unangemeldete Zwischenrevisionen durchführen, namentlich wenn Zweifel an der ordnungsgemässen Rechnungsführung und Verwaltung bestehen.

6.3 | Berichte der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle erstellt über die jährliche Revision die Berichte nach den Bestimmungen des OR.

Zwei vollständige und übereinstimmende Exemplare jedes Berichtes sind dem zuständigen Organ des Versicherers sowie dem BAG im Original einzureichen. Die Berichte über die jährliche Revision sind bis zum 30. April des folgenden Jahres und die Berichte über die Zwischenrevisionen innert drei Monaten seit der Durchführung der Kontrollen einzureichen.

Stellt die Revisionsstelle wesentliche Mängel, Unregelmässigkeiten, Missstände oder andere Tatbestände fest, welche die finanzielle Sicherheit des Versicherers oder dessen Fähigkeit, seine Aufgaben zu erfüllen, in Frage stellen, so unterbreitet sie den Bericht unverzüglich dem leitenden Organ des Versicherers und dem BAG. Das BAG kann Weisungen über Form und Inhalt der Berichte erlassen und Berichte an die Revisionsstelle zurückweisen, wenn sie den verlangten Erfordernissen nicht genügen.

7. Finanzierung

7.1 | Grundsatz

Die sodalis gesundheitsgruppe ist verpflichtet, die Erfüllung der Aufgaben finanziell dauernd zu sichern und dazu angemessene Reserven und Rückstellungen zu bilden.

7.2 | Betriebsmittel

Die sodalis gesundheitsgruppe beschafft sich die erforderlichen Mittel aus Mitgliederbeiträgen, Rückversicherungsleistungen und Einnahmen anderer Art. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der sodalis gesundheitsgruppe ist ausgeschlossen. Für diese ist ausschliesslich das Vermögen der sodalis gesundheitsgruppe haftbar.

7.3 | Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

7.4 | Vermögensverwendung

Das Vermögen der sodalis gesundheitsgruppe darf auch im Falle der Auflösung nur zu Zwecken der sodalis gesundheitsgruppe verwendet werden. Die Bestimmungen des KVG zur sozialen Krankenversicherung bleiben vorbehalten.

8. Schlussbestimmungen

8.1 | Schlussbestimmungen

Soweit in diesen Statuten nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statutenänderungen wurden in der vorliegenden Form von der Delegiertenversammlung vom 17. Mai 2018 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.